

**Satzung des Vereins
Sportverein Biemenhorst 1926 e.V. in
Bocholt in der Fassung vom 12. August 2022**

§ 1 Name und Sitz.

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Biemenhorst 1926.
2. Der Sitz des Vereins ist Bocholt.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bocholt eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Biemenhorst und Umgebung, sowie Präventions- und Gesundheitssportangebote durchzuführen. Dieses wird ermöglicht durch die Teilnahme am Leistungs- und Breitensport, als auch durch den Aufbau und die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und körperlicher Leistungsfähigkeit.

Außerdem ist Zweck des Vereins die Förderung der Jugendhilfe, die Erziehung und Bildung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb des Kindergartens

**SVB – Kindergarten „Waldschlösschen“
46395 Bocholt, Zum Waldschlösschen 36**

2. Jedem Menschen soll die Zugehörigkeit und die Teilnahme im Sportverein und am Sportprogramm ermöglicht werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person in Bocholt-Biemenhorst und Umgebung werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (-in) erforderlich. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller (-in) schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes

- b) durch Austritt des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss des Mitgliedes

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist wirksam zum nächsten Quartalsende. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Einer Mitteilung von Gründen bedarf es nicht. Gegen den schriftlichen, mitzuteilenden Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen drei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Ausschluss wird zum Monatsende wirksam, bei Anrufung der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4/1 Beitragsaussetzung

Wenn beispielsweise aufgrund nationaler, regionaler oder lokaler behördlicher Anweisungen ein Verbot sportlicher Aktivitäten verhängt wird, oder andere Gründe dazu führen, dass der Spiel- und Trainingsbetrieb im gesamten Verein eingestellt werden muss, ist der Vorstand berechtigt, die Beitragserhebung seiner Mitglieder für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen.

Eine Beitragsaussetzung kann ebenfalls verfügt werden, wenn in einzelnen Abteilungen ein Spiel- oder Trainingsbetrieb übergangsweise eingestellt werden muss.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Jugendversammlung der Fußballabteilung,
 - d) die Seniorenversammlung der Fußballabteilung,
 - e) die Tennisversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte min. 10 Tage vor der Versammlung. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch Inserat im BBV einberufen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied kann bis 6 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Wahl des Versammlungsleiters,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
 - j) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschliessungsbeschluss.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/ der Präsident /-in
 - b) dem/der 1. stellvertretenden Präsident /-in
 - c) dem/der 2. stellvertretenden Präsident /-in
 - d) dem/der Geschäftsführer –in
 - e) dem/der Kassierer –in
 - f) dem/der Schriftführer –in
 - g) 1 Mitglied der Seniorenfußballabteilung (Abteilungsleiter oder Stellvertr.)
 - h) 1 Mitglied der Tennisabteilung
 - i) 1 Mitglied der Fußballjugendabteilung
 - j) dem/der Breitensportbeauftragte
 - k) dem/der Pressewart –in
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind aber nur
 - a) der/die Präsident/-in
 - b) der/die 1. stellvertretende Präsident/-in

c) der/die 2. stellvertretende Präsident/-in

d) der/die Geschäftsführer –in;

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung; der Tennisvorstand durch die Tennisversammlung und der Seniorenabteilungs-Leiter durch die Seniorenversammlung.
Diese bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode im Amt.
Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig. Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.

§ 9 Protokolle

1. Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§ 10 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
Diese ist auf Vorschlag der Vereinsjugendversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 11 Tennisabteilung des Vereins

1. Die Tennisabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.
Diese ist auf Vorschlag der Tennisversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§12 Seniorenfußballabteilung des Vereins

1. Die Seniorenfußballabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.
Diese ist auf Vorschlag der Seniorenspielerversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 Trägerschaft Kindergarten

1. Alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft des Kindergartens stehen, obliegen der Kindergartenabteilung. Der/die Abteilungsleiter/in wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
2. Die Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der hierzu erlassenen Ordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, selbständig. Alle Geschäfte der laufenden Verwaltung des Kindergartens gelten als auf den Abteilungsleiter übertragen.
3. Personaleinstellungen und –kündigungen, die Abrechnung der Betriebskosten, Beantragung der Betriebskostenvorauszahlungen, sowie alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden/stellvertretenden Präsident des Vereins. Die Erklärung hierüber ist vom Präsidenten/stellv. Präsidenten gemeinschaftlich mit der/dem Abteilungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer –innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Die Kassenprüfer haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzulegen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.
3. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Sie sollten nicht zusammen in einem Jahr gewählt werden, sodass es immer einen Neugewählten und einen im Vorjahr gewählten gibt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

1. Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.
2. Die Vereinsauflösung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bocholt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Die Liquidation findet gem. **§ 48 BGB** vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt.
Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

§ 16 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz einzuhalten. Hierfür trägt der Vorstand die Verantwortung. Den rechtlichen Rahmen gibt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU vor.
2. Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden die persönlichen Daten in einer zentralen Datei erfasst und gespeichert. Dazu gehören Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, gewünschte Sportart, die Beitragsart und die Bankverbindung.
3. Auf Basis dieser Daten werden die Mitgliedsbeiträge anhand des Lastschriftverfahrens elektronisch eingezogen. Für jährliche Meldungen an die Dachverbände werden die unter 2 genannten Daten weitergegeben.
4. Mit der Beitrittserklärung wird eine datenschutzrechtliche Belehrung an das neue Mitglied ausgehändigt. Sie gibt darüber Auskunft, welche Daten zu welchem Zweck erhoben, gespeichert und genutzt werden.
5. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - b) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. Der SV Biemenhorst veröffentlicht unter Beachtung des §23 Kunstur-heberggesetz Fotos oder Videoaufnahmen von Sportveranstaltungen auf seiner Homepage und bei Facebook. Bei Nahaufnahmen oder Mannschaftsfotos holt der Verein schriftlich das Einverständnis aller abgebildeten Personen ein. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wird die Einwilligung verweigert oder widerrufen, so werden Fotos oder Videoaufnahmen in der Regel nicht (mehr) veröffentlicht bzw. die Person unkenntlich gemacht.
8. Der SV Biemenhorst nutzt den Online-Dienst „WhatsApp“ zur Kommunikation innerhalb des Vereins. Um an diesem Service teilnehmen zu können, ist die schriftliche Zustimmung erforderlich. Der SV Biemenhorst hat keinen Einfluss darauf, inwieweit WhatsApp als Betreiber der Plattform die Informationen nutzt und

verarbeitet. Es ist nicht gestattet, Informationen über andere Personen zu veröffentlichen. Insbesondere Bilder und Videos dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers und der betroffenen Personen veröffentlicht werden.

9. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdaten-schutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.